

***Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden
(Hundegesetz)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	6
2. Geltendes Recht	6
2.1 Hundegesetz vom 3. Dezember 1972	6
2.2 Würdigung	7
3. Die revidierte Bundesgesetzgebung.....	7
4. Kernelemente der Teilrevision	9
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	12
7. Verhältnis zur Planung	12
8. Personelle und finanzielle Konsequenzen	12
9. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen	13
10. Rechtliches	13
11. Antrag	13
12. Beschlussesentwurf	14

Kurzfassung

Am 12. Dezember 2000 reichte Georg Hasenfratz, SP, Olten, unter dem Titel „Potenziell gefährliche Hunde“ eine Motion mit folgendem Wortlaut ein. „Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden vor und unterbreitet dazu eine Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden. Zu prüfen ist insbesondere eine Bewilligungspflicht analog der neuen Regelung im Kanton Basel-Stadt.“ Die Motion wurde am 9. Mai 2001 erheblich erklärt.

Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Problemhunde mit Rassenlisten kaum verhindert werden können. Solche Listen helfen auch wenig, um aggressive von ungefährlichen Hunden zu unterscheiden. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) hat dann auch bereits im Jahr 2000 davon abgeraten, Restriktionen gegen einzelne Hunderassen einzuführen.

Wir halten es ebenfalls nicht für angemessen, ein Verbot oder eine Bewilligungspflicht für einzelne Hunderassen einzuführen. Das geltende Hundegesetz vom 3. Dezember 1972 hat sich bis jetzt als ausreichende und praktikable Grundlage für das Einschreiten gegen pflichtwidrige Hundehaltung und auffällige Hunde erwiesen. Hingegen war es kaum möglich, gezielt präventiv zu arbeiten. Prävention hat nämlich nur dann Erfolg, wenn die zuständigen Stellen über eindeutige, den Halter und den Hund klar identifizierbare Daten verfügen. Die heutige Hundekontrolle liefert diese Daten nicht. Die Hundemarke kann leicht entfernt oder entwendet werden. Zudem kann sie bei einem längeren Aufenthalt im Freien abfallen, was vor allem bei ausgesetzten oder entlaufenen Hunden häufig vorkommt. Eine gerade im Hinblick auf potenziell gefährliche Hunde genügende Kontrolle ist mithin nur möglich, sofern eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Hunde besteht.

Dies hat auch der Bundesgesetzgeber erkannt und am 20. Juni 2003 Art. 30 des Tierseuchengesetzes (TSG) entsprechend revidiert. Neu müssen alle Hunde dauerhaft gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein, wobei der Bundesrat die Kennzeichnung regelt, während die Kantone für die Registrierung zu sorgen haben. Der vom Bundesrat am 23. Juni 2004 revidierte Art. 16 Abs. 1 Tierseuchenverordnung (TSV) hält fest, dass Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen. Bezüglich der Registrierung der Hunde können die Kantone die mit der Kennzeichnung der Hunde erhobenen Daten selbst in einer Datenbank erfassen oder eine Institution damit beauftragen (Art. 17 Abs. 1 revTSV).

Mit der vorliegenden Teilrevision des Hundegesetzes wird die revidierte Bundesgesetzgebung umgesetzt und damit den zuständigen Stellen des Kantons ein zusätzliches Instrument in die Hände gelegt, um vor allem präventiv griffige Massnahmen gegen pflichtwidrige Hundehalter und auffällige, potenziell gefährliche Hunde ergreifen zu können. Neben einer besseren Handhabung der Hundekontrolle verfolgt die Revision aber auch gewichtige tierschützerische Aspekte: Es kann eindeutig ermittelt werden, wer seinen Hund einfach ausgesetzt hat. Es können aber auch entlaufene oder gar gestohlene Hunde ihren rechtmässigen Besitzern zurückgebracht werden. Die Kosten für Kennzeichnung und Registrierung der Hunde gehen zu Lasten des Halters, die Registrierung erfolgt in der bereits existierenden Zentralen Datenbank ANIS.

Weitere Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen stehen im Zusammenhang mit der neuen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht oder haben sich aufgrund der bisherigen Anwendung des Gesetzes sowie aus redaktionellen Gründen aufgedrängt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 27. September 1983 (Hundegesetz).

1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn leben über 14'000 Hunde, für einen Hundefreund eine erfreuliche Tatsache. Dort, wo es gelingt, in gegenseitiger Toleranz unter Menschen mit oder ohne Hund nebeneinander zu leben, beleben die Hunde das tägliche Leben auf erbauliche Weise. Die Hunde erfüllen die verschiedensten sozialen Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft; ebenso werden sie als Gebrauchshunde vielfältig ausgebildet und eingesetzt.

In den letzten Jahren haben sich jedoch im In- und Ausland gravierende Vorfälle mit aggressiven und bissigen Hunden ereignet. Dabei kamen insbesondere Hunderassen in Verruf, welche durch ihre spezifische Zucht befähigt und unter bestimmten Voraussetzungen gewillt sind, anderen Hunden, anderen Tieren oder gar Menschen schwere, ja tödliche Bissverletzungen zuzufügen. Zwar werden nach Schätzungen etwa 80 % der Hundebissverletzungen durch einen dem Opfer bekannten Hund verursacht, d.h. der grösste Teil dieser Unfälle spielt sich im privaten Bereich ab. Dass sich die ganze Thematik der Bevölkerung dennoch als ein Problem der öffentlichen Sicherheit darstellt, ist jedoch verständlich. Diese Betrachtungsweise verstärkt haben zudem weitere unerfreuliche Vorkommnisse, die in letzter Zeit vermehrt zur Kenntnis genommen werden mussten: Unerwünschte Hunde werden einfach ausgesetzt oder abgeschoben; Anwohner fühlen sich zunehmend von Hundebesitzern belästigt; Reklamationen von Landwirten gegenüber freilaufenden Hunden nehmen zu und die Verschmutzung durch Hundekot wird vielerorts zu einem echten Problem. Begreiflicherweise ertönt der Ruf nach staatlichem Schutz vor solchen Vorfällen. Unter dieser Optik ist denn auch die am 12. Dezember 2000 eingereichte und am 9. Mai 2001 erheblich erklärte Motion Hasenfratz zu verstehen.

2. Geltendes Recht

2.1 Hundegesetz vom 3. Dezember 1972

Das Hundegesetz regelt einerseits die Kontrolle sowie die Haltung von Hunden und andererseits die Erhebung der sogenannten Hundetaxe.

Die Kontrolle findet ihre Basis im Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40). Danach sind die Kantone verpflichtet, aus seuchenpolizeilichen Gründen eine Kontrolle über die Hunde auszuüben (Art. 30). Die hierzu erlassenen kantonalen Ausführungsbestimmungen (§§ 3, 6 und 7 des Hundegesetzes) stehen dabei vorab in engem Zusammenhang mit der Hundekontrolle, die über die Erhebung der Hundesteuer erfolgt. Die diesbezüglichen Details sind in der Vollzugsverordnung vom 27. September 1983 geregelt.

Die Bestimmungen über die Hundehaltung bezwecken in erster Linie den Schutz von Mensch und Tier vor Beeinträchtigungen durch eine mangelhafte Hundehaltung. § 2 weist den Hundehalter im

Sinne eines allgemeinen Gebots an, den Hund so zu halten, dass er Menschen und Tiere nicht gefährdet und fremdes Eigentum nicht beschädigt. Weiter wird in § 2 darauf hingewiesen, dass die Hunde entsprechend den Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zu halten sind. Da diese den Tierschutz und das Wohlbefinden der Tiere und somit der Hunde abschliessend regelt, waren hier keine weitergehenden kantonalen Vorschriften aufzustellen. Die Details, wie gegen pflichtvergessene Halter vorzugehen ist, sind in der Vollzugsverordnung stipuliert. Mit ihrer Durchsetzung sind vorab die Oberämter und teilweise die Polizei beauftragt.

2.2 Würdigung

Das geltende Hundegesetz vom 3. Dezember 1972 und seine Vollzugsverordnung vom 27. September 1983 haben sich bis jetzt im Grossen und Ganzen bewährt, um gegen pflichtwidrige Hundehaltung und auffällige Hunde einzuschreiten. Gerade unter dem Aspekt eines zunehmenden Hundebesandes und eines noch besseren Schutzes vor bissigen Hunden und mangelhafter Hundehaltung, hängt die weitere Entwicklung des Zusammenlebens zwischen Mensch und Hund jedoch massgeblich davon ab, dass alle Beteiligten bestimmte Verfahrensregeln kennen und beachten. Um dies zu erreichen, muss vermehrt Aufklärung und Information betrieben werden. Diese Präventionsarbeit war bis jetzt kaum möglich. Die heute über das Hunderegister praktizierte Hundekontrolle liefert die hierfür erforderlichen, den Halter und den Hund klar identifizierbaren Daten nicht, d.h. die zuständigen kantonalen Stellen wissen nicht mit hinreichender Sicherheit, wer wo welche Hunde hält.

3. Die revidierte Bundesgesetzgebung

Die Unfälle mit aggressiven Hunden haben auch auf Bundesebene zu parlamentarischen Vorstössen geführt, mit welchen die Einführung verschiedenster Massnahmen gefordert wurde, um die Bevölkerung vor diesen Tieren zu schützen. Der Bund hat dabei das Problem erkannt und ernst genommen. Obwohl es eine allgemeine gesetzliche Grundlage des Bundes für präventive Massnahmen gegen Beissunfälle mit Hunden nicht gab und die Zuständigkeit für Sicherheitsaspekte bei den Kantonen liegt, hat so das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), nach Rücksprache mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, bereits im August 2000 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge betraut.

Die Arbeitsgruppe kam u.a. zu folgenden Empfehlungen: Sie riet davon ab, auf bestimmte Hunderasen bezogene Restriktionen (insbesondere Verbot oder Bewilligungspflicht) anzuordnen oder für alle Hunde eine Haltebewilligung vorzuschreiben. Zur Begründung führte sie aus, wissenschaftlich lasse sich nicht erhärten, dass das Ausmass des Aggressionspotentials eines Hundes von der Rasse abhängig sei. Aggressionsverhalten sei bei Hunden unabhängig von der Rasse, dem Typ und der Kreuzung grundsätzlich ein normales Verhalten. Massnahmen, die auf bestimmte Rassen ausgerichtet seien, würden demnach das angestrebte Ziel einer Verhinderung oder auch nur einer deutlichen Verhinderung von gravierenden Beissunfällen verfehlen. Andererseits schlug die Arbeitsgruppe vor, das Tierseuchengesetz (TSG) zu ändern und eine obligatorische Kennzeichnung aller Hunde mittels Mikrochip sowie ihre Registrierung in einer zentralen Datenbank einzuführen. Der Bundesrat konnte sich diesen Empfehlungen anschliessen und auf seinen Antrag beschloss der Gesetzgeber am 20. Juni 2003 eine Revision von Art. 30 TSG: Alle Hunde müssen gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein, wobei der Bundesrat die Kennzeichnung regelt, während die Kantone für die Registrierung zu sorgen haben. Seiner Aufgabe, die Kennzeichnung der Hunde zu regeln, kam der Bundesrat durch Änderung von Art. 16 der Tierseuchenverordnung (TSV) nach: Ab Anfang 2006 müs-

sen alle Welpen 2006 von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip (Transponder) versehen und in einer Datenbank registriert werden. Halter von älteren Hunden haben dafür noch ein Jahr Zeit, bis Ende 2006. Wer seinen Hund bereits vor 2006 markiert hat – mit einem Chip oder mit einer Tätowierung – braucht nur noch über seinen Tierarzt die Registrierung in der vom Kanton bestimmten Datenbank zu veranlassen. Eine Neukennzeichnung ist nicht nötig. Betreffend Registrierung sieht der ebenfalls revidierte Art. 17 TSV vor, dass die Kantone die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten selbst in einer Datenbank erfassen oder eine Institution damit beauftragen können.

4. Kernelemente der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das Hundegesetz an das als Folge der landesweiten Diskussionen über gefährliche oder potentiell gefährliche Hunde revidierte Bundesrecht (Tierseuchengesetz und Tierseuchenverordnung) angepasst.

Der bisher praktizierten Hundekontrolle, geführt über die Bezugslisten der Einwohnergemeinden, kam vor allem aus seuchenpolizeilichen Gründen ein grosses Interesse zu. Die „neue“ Hundekontrolle, bestehend aus einer dauerhaften Kennzeichnung aller Hunde und ihrer Registrierung in einer zentralen Datenbank, wird es den zuständigen kantonalen Stellen darüber hinaus ermöglichen, eine insbesondere den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung adäquate Hundehaltung besser als bis anhin zu gewährleisten. Verhaltensauffällige Hunde und ihre Halter können eindeutig erfasst und auf Grund der aufgezeichneten Vorfälle die der Situation entsprechenden Massnahmen angeordnet werden. Nicht zu vergessen sind die tierschützerischen Aspekte, die mit der Gesetzesrevision einhergehen: Wer seinen Hund einfach aussetzt, lässt sich eindeutig eruieren, entlaufene oder gestohlene Hunde können ihren rechtmässigen Besitzern zurückgebracht werden.

Nach geltendem Recht basiert die Kompetenz der zuständigen Stelle (Oberamt) zur Verfügung von Massnahmen in Zusammenhang mit der Hundehaltung auf Verordnungsstufe (§ 3 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Hundegesetz). § 2 gibt nun dem Oberamt neu eine verstärkte, weil gesetzliche Handhabe, die notwendigen Massnahmen zu verfügen, wenn Hundehalter ihren Pflichten nicht nachkommen, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei einem Hund Verhaltensauffälligkeiten wie Bösartigkeit, ausserordentliche Gefährlichkeit usw. festgestellt werden. Der stipulierte Massnahmenkatalog ist jedoch nicht abschliessend, da für besondere Fälle „massgeschneiderte“ Lösungen möglich bleiben müssen.

Massnahmen (insbesondere Verbot oder Bewilligungspflicht), die sich gegen einzelne bestimmte Hunderassen wie Bullterrier, Pitbull, Rottweiler, u.a. richten, erscheinen zwar auf den ersten Blick wirkungsvoll. Nach Ansicht der Fachleute lässt sich jedoch nicht erhärten, dass das Ausmass des Aggressionspotentials eines Hundes von der Rasse abhängig ist. Hunde sind nicht gefährlich, weil sie einer bestimmten Rasse angehören, sondern sie sind es entweder als Individuen oder aus der Situation heraus oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuchtlinie. Auf bestimmte Rassen ausgerichtete Massnahmen verfehlen demnach das Ziel einer Verhinderung oder auch nur einer deutlichen Verhinderung von gravierenden Beissunfällen. Wie der Bundesgesetzgeber sehen wir deshalb insbesondere davon ab, eine Bewilligungspflicht für bestimmte Hunderassen einzuführen, zumal der damit verbundene Verwaltungsaufwand unverhältnismässig erscheint. Dazu kommt, dass ein Hund oft nicht eindeutig einer bestimmten Rasse zugeordnet werden kann (Mischlinge).

Weitere Änderungen, Ergänzungen und/oder Präzisierungen des vorliegenden Entwurfs für eine Teilrevision des Hundegesetzes stehen im Zusammenhang mit der neu einzuführenden Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht oder drängen sich aufgrund der bisherigen Anwendung des Gesetzes sowie aus redaktionellen Gründen auf.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1

Auf die Feststellung, dass das Halten von Hunden der staatlichen Kontrolle unterliegt, kann verzichtet werden, ergibt sich dies doch bereits aus der Bundesgesetzgebung. Der neue Wortlaut von § 1 entspricht neu unverändert dem bisherigen § 2.

§ 2

Der neue § 2 bildet die Grundlage, um Massnahmen gegen pflichtvergessene Halter oder gegen auffällige Hunde zu verfügen. Abs. 2 sieht einen Katalog konkreter und geeigneter Massnahmen vor. In der Regel ist – nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit – zuerst eine Weisung zu erteilen, bevor eine der weiteren, schärferen Massnahmen ergriffen wird. Die angeordnete Massnahme muss also in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck bzw. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit stehen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind laut Abs. 3 die Kosten für Massnahmen nach Abs. 1 und 2 von den Hundehaltern zu übernehmen.

Gemäss Abs. 4 sind rechtskräftige Verfügungen ausserkantonaler Amtsstellen oder Behörden im Sinne von Abs. 1 und 2 auch im Kanton Solothurn gültig. Ohne eine derartige ausdrückliche Vorschrift wären solche Verfügungen wegen des Territorialprinzips, wonach sich die Verfügungsgewalt eines Kantons auf sein Hoheitsgebiet beschränkt, im Kanton Solothurn nicht wirksam.

§ 2^{bis}

Diese Gesetzesbestimmung dient der Erfassung des Hundebestandes und somit der vom Bundesrecht vorgeschriebenen Kontrolle. Da der vom Bundesrat revidierte und auf den 1. Januar 2006 in Kraft tretende Art. 16 der Tierseuchenverordnung (TSV) eine Kennzeichnung der Hunde spätestens drei Monate nach ihrer Geburt vorsieht, ist es gerechtfertigt, das Alter der meldepflichtigen Hunde auf ebenfalls drei Monate festzulegen. Neu müssen auch eine allfällige Weitergabe oder der Tod eines Hundes gemeldet werden. Dies erlaubt es den Einwohnergemeinden, ihr Hunderegister aktuell zu führen. Der neue § 2^{bis} ersetzt den bisherigen § 7 und ist in seinem Wortlaut dem revidierten Bundesrecht angepasst.

§ 2^{ter}

Gemäss Art. 30 Tierseuchengesetz (TSG) müssen Hunde gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein, wobei der Bundesrat die Kennzeichnung regelt. Im Rahmen dieser ihm obliegenden Pflicht hat der Bundesrat beschlossen, dass Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen (Art. 16 Abs. 1 TSV). Mit dem ersten Satzteil von § 2^{ter} wird diese revidierte Bundesgesetzgebung vollzogen.

Die Kantone haben für die Registrierung der durch Mikrochips gekennzeichneten Hunde zu sorgen. (Art. 30 Abs. 2 TSG). Der zweite Satzteil von § 2^{ter} bestimmt, wie diese Registrierung zu erfolgen hat: Der Tierarzt, der den Mikrochip eingesetzt hat, veranlasst die Aufnahme des Hundes in die vom kantonalen Veterinärdienst bestimmte Datenbank.

Die Kosten für die Kennzeichnung wie für die Registrierung sind von den Hundehaltern zu tragen und werden diesen vom Tierarzt in Rechnung gestellt (Abs. 2).

§ 2^{quater}

Für einen wirkungsvollen Vollzug der Tierseuchengesetzgebung des Bundes haben die tierärztlichen Kontrollen eine grosse Bedeutung.

§ 3 Abs. 1

Das geltende Recht unterteilt die vom Hundehalter zu entrichtenden staatlichen Abgaben in eine jährliche Abgabe (lies: Hundesteuer) von 50 Franken und in eine Kontrollzeichengebühr, wobei der Kantonsrat die Abgabe den veränderten Verhältnissen anpassen kann (§ 3 Abs. 1 Hundegesetz). § 3 Abs. 2 hinwiederum spricht davon, dass der Nettoertrag der staatlichen Abgaben (lies: Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr) an die Gemeinden fällt. Effektiv verhält es sich heute so, dass die staatliche Hundesteuer von 50 Franken an die Gemeinden fällt, während die Kontrollzeichengebühr von 20 Franken von den Gemeinden dem Veterinärdienst zur Deckung der Verwaltungskosten abzuliefern ist (§ 27 Abs. 1 Vollzugsverordnung). § 3 Abs. 2 Hundegesetz wurde am 26. September 1982 eingefügt. Basis bildete ein im Rahmen des Geschäftes „Aufgabenreform im Kt. Solothurn: 1. Etappe (Verfassungs- und Gesetzesänderungen)“ ergangener Entscheid des Kantonsrates vom 20. April 1982, gemäss welchem eine vollständige Zuweisung der Hundesteuer an die Gemeinden beschlossen wurde.

In Fortführung einer konsequenten Aufgabenentflechtung Kanton-Gemeinden und angesichts der effektiven Gegebenheiten hätte sich so ebenfalls eine Anpassung von § 3 Hundegesetz i. S. von „der Kanton hat nichts mehr zu tun mit den Hundesteuern, der Kantonsrat schon gar nicht, die Kompetenz zur Erhebung einer Hundesteuer geht an die Gemeinden“ aufgedrängt. Dies hätte aber zugleich eine Aufhebung von Art. 132 Abs. 1 lit. 1) der Kantonsverfassung, gemäss welchem der Kanton eine Hundesteuer erheben kann, erfordert. Der damit verbundene Aufwand wäre jedoch mit dem Zweck der vorliegenden Teilrevision in keinem Verhältnis gestanden, so dass auf eine umfassende Neuformulierung von § 3 Hundegesetz verzichtet wird.

Die Anpassung von § 3 Abs. 1 erklärt sich damit wie folgt: Damit das für den Bezug der Hundesteuer massgebende Mindestalter des Hundes mit seinem massgebenden Kennzeichnungs- und Registrierungsalter eine Einheit bildet, beträgt es neu 3 (bisher 6) Monate.

§ 3 Abs. 2

Anpassung an die Terminologie des rev. Gemeindegesetzes.

§ 5

Blosse redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuformulierung von § 3.

§ 6 Absatz 1 Satz 2

Die jährliche Zustellung der Bezugsliste durch die Einwohnergemeinden an den Veterinärdienst hilft diesem bei seiner Vollzugstätigkeit.

§ 6 Absatz 2

Bisher wurden während des ganzen Jahres und je nach Einwohnergemeinde in unterschiedlichen Gepflogenheiten Hundesteuern erhoben. Neu sollen die Einwohnergemeinden mit Stichtag 1. April des Bezugsjahres die Hunde besteuern. Dies vereinfacht den Bezug wesentlich, indem er innerhalb eines Monats problemlos abgeschlossen werden kann.

§ 8 Absatz 1 Ziff. 1

Blosse redaktionelle Anpassung aufgrund der Neuformulierung von § 3.

Ziff. 4

Die geltende Jagdgesetzgebung enthält keine Bestimmungen über Abgaben im Zusammenhang mit der Hundehaltung. Der letzte Satz von Ziff. 4 kann deshalb gestrichen werden.

6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

7. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Hundegesetzes hat keinen Bezug zum Regierungsprogramm 2005–2009.

8. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Teilrevision des Hundegesetzes hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Einwohnergemeinden. Die Kosten der Kennzeichnung und der Registrierung der Hunde gehen zu Lasten der Halter und werden diesen vom Tierarzt, der den Mikrochip einsetzt, in Rechnung gestellt.

9. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Die Anliegen der Motion Georg Hasenfratz, SP, Olten, „Potenziell gefährliche Hunde“, vom Kantonsrat am 9. Mai 2001 erheblich erklärt, werden mit dieser Vorlage erfüllt und können abgeschrieben werden.

10. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision des Hundegesetzes mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt die Teilrevision dem obligatorischen Referendum.

11. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

12. **Beschlussesentwurf****Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 92 und 131 f. der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966²⁾ und Artikel 16 bis 18 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 3. Dezember 1972⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

§ 1. Schutz der Öffentlichkeit, Tierschutz

Hunde sind so zu halten, dass der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet ist und die Vorschriften des Tierschutzes eingehalten werden.

§ 2 lautet neu:

§ 2. Massnahmen

¹⁾ Das Oberamt hat, allenfalls unter Beizug des Veterinärdienstes oder der Polizeiorgane, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn der Halter seinen Pflichten nicht nachkommt, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei diesem Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

²⁾ Es kann insbesondere:

1. Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
2. Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
3. einen Hund zu Lasten des Halters unter Beobachtung stellen und/oder einen Wesenstest des Hundes anordnen;
4. den Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses für Hunde anordnen,
5. in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten oder die entschädigungslose Beseitigung des Hundes anordnen;
6. andere geeignete Massnahmen ergreifen

³⁾ Die Kosten für Massnahmen im Sinne von Absatz 1 und 2 sind vom Halter zu übernehmen.

⁴⁾ Rechtskräftige Verfügungen im Sinne von Absatz 1 und 2 eines anderen Kantons haben auch im Kanton Solothurn Gültigkeit.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 916.40.

³⁾ SR 916.401.

⁴⁾ BGS 614.71.

Die Überschrift II. lautet neu:

II. Hundekontrolle

Als § 2^{bis} wird neu eingefügt:

§ 2^{bis}.Meldepflicht

Wer einen mehr als 3 Monate alten Hund hält, hat diesen der Einwohnergemeinde mit Angabe der Mikrochipnummer zur Aufnahme in die Bezugsliste anzumelden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

Als § 2^{ter} wird neu eingefügt:

§ 2^{ter}.Kennzeichnung und Registrierung

¹ Alle meldepflichtigen Hunde müssen durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und durch diese in einer vom Veterinärdienst bezeichneten Datenbank registriert werden.

² Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt der Halter.

Als § 2^{quater} wird neu eingefügt:

§ 2^{quater}. Tierärztliche Kontrolle

Sofern es die seuchenpolizeiliche Lage erfordert, sind vom Veterinärdienst tierärztliche Kontrollen der Hunde anzuordnen. Die Kosten trägt der Halter.

Die Überschrift vor § 3 lautet neu:

III. Abgaben

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

¹ Für jeden im Kanton gehaltenen Hund, der mehr als 3 Monate alt ist, hat der Halter in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Abgabe (Hundesteuer) von 50 Franken und eine Kontrollzeichengebühr zu entrichten. Der Kantonsrat kann die Abgabe den veränderten Verhältnissen anpassen.

Absatz 2 lautet neu:

² Der Nettoertrag der staatlichen Abgaben fällt an die Einwohnergemeinden.

§ 5 lautet neu:

Für die Entrichtung der Abgaben nach §§ 3 und 4 haftet der Halter.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Abgaben erfolgen durch die Einwohnergemeinden, die jährlich eine Bezugsliste über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zu erstellen haben. Dem Veterinärdienst ist jährlich eine Kopie der Bezugsliste in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 6 Absatz 2 Satz 2 lautet neu:

² Die Abgabepflicht besteht für die am 1. April des laufenden Jahres meldepflichtigen Hunde.

§ 7 ist aufgehoben.

§ 8 Absatz 1 Ziffern 1 und 4 lauten neu:

¹ Von den Abgaben befreit sind Halter von:

1. Hunden, die noch nicht 3 Monate alt sind (§ 3);
2. ...
3. ...
4. Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer anderen Einwohnergemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet haben.

Die Überschrift vor § 9 lautet neu:

IV. Strafbestimmungen

Die Überschrift vor § 10 lautet neu:

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

II.

Diese Änderungen treten per 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst

Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit AGS

Oberämter

BGS, GS

Parlamentsdienste